

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.830.932

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4620/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4620/J betreffend
 "Wahlbetrug bei den Wirtschaftskammerwahlen 2020 - Aufsichtsversagen durch das Wirtschaftsministerium", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 15. Dezember 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 8 der Anfrage:

1. *Fällt die Wahl gem. §§ 73ff WKG unter die Aufsichtspflicht nach § 136 WKG?*
 - a. *wenn ja:*
 - i. *Welche Schritte wurden angesichts der laufenden Ermittlungen zu Betrugs-
vorwürfen gesetzt?*
 - ii. *Welche konkreten Maßnahmen sind noch geplant (speziell in den hier be-
troffenen Fachgruppen) bzw. wie ist der Zeitplan?*
 - iii. *Fand dazu ein Austausch (mündlich oder per Mail) mit Vertreter_innen der
Wirtschaftskammern (egal welcher Teilorganisation) statt?*
 1. *Wenn ja mit welchem Ergebnis?*
 2. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *wenn nein:*
 - i. *Inwiefern ist die Durchführung einer Wahl gem. WKG zur Bestimmung der
Organe der Wirtschaftskammern nicht Teil der "gesetzmäßigen Führung der
Geschäfte und Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Ganges der Ver-
waltung"? (Bitte ausführlich begründen)*
 - ii. *Inwiefern wirkt sich Art. 120c B-VG, in dem die Bindung von Organen der
Selbstverwaltungskörper an demokratischen Grundsätze festgehalten wird,*

- auf die Aufsichtspflicht des BMDW gegenüber den Wirtschaftskammern aus (angesichts derart schwerer Verstöße)?*
- iii. *Ist das Ausmaß der Aufsichtspflicht des BMDW bei Wahlen gem. WKG unabhängig von der Schwere der Verstöße zu betrachten? Wenn nein, ab wann wäre eine solche Aufsichtspflicht gegeben?*
 - iv. *Fand zu diesen Betrugsfällen ein Austausch (mündlich oder per Mail) mit Vertreter_innen der Wirtschaftskammern (egal welcher Teilorganisation) statt?*
 - 1. *Wenn ja mit welchem Ergebnis?*
 - 2. *Wenn nein, warum nicht?*
 - v. *Welche Maßnahmen wurden angesichts der schwerwiegenden Versäumnisse bei den Wirtschaftskammerwahlen 2020 getroffen bzw. sind weitere damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen geplant?*
 - vi. *Ist eine Verschärfung der Aufsichtspflicht im WKG angesichts mangelnden Durchgriffs nach §136 WKG geplant?*
 - 1. *Wenn ja, was ist konkret geplant und wie ist der Zeitplan dazu?*
 - 2. *Wenn nein, warum werden keine strengeren Instrumente zur Sicherstellung demokratischer Standards bei Wahlen in Erwägung gezogen?*
2. *Gem. § 81 WKG haben der Vorsitzende der Hauptwahlkommission und sein Stellvertreter in die Hand des Bundesministers das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten abzulegen: Inwiefern berührt das die Aufsichtspflicht der zuständigen Bundesministerin?*
- a. *Wie wird die Einhaltung der in § 81 Abs. 1 WKG festgehaltenen Inhalte des Gelöbnisses sichergestellt?*
 - b. *Sind weitere Durchgriffsrechte im Falle schwerer Betrugsvorwürfe angesichts jüngster Entwicklungen sinnvoll?*
3. *Angesichts der sich immer mehr ausweitenden Fälle von Wahlbetrug: ist eine Verlängerung der Einspruchsfrist nach § 87 WKG geplant?*
- a. *Wenn ja, welche Änderungen sind geplant und wie sieht der Zeitplan aus?*
 - b. *Wenn nein, welche Gründe sprechen konkret gegen einen [sic] Verlängerung?*
4. *Wann und in welcher Form hat das BMDW von den Verstößen bei den Wirtschaftskammerwahlen erfahren? Welche unmittelbaren Handlungen wurden als Reaktion gesetzt?*
5. *Wurden Nachforschungen oder andere Schritte gesetzt, um andere Sparten ausfindig zu machen, in denen strukturell ebenfalls solche Vorgänge begünstigt sein könnten (also ähnliche Strukturen wie bei betroffenen Branchen)?*
- a. *Wenn ja: was war das Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein: warum nicht?*

6. *Ist das BMDW hierzu im laufenden Kontakt mit der Staatsanwaltschaft?*
7. *Welche Erkenntnisse zieht das BMDW aus diesen Fällen des Wahlbetrugs?*
8. *Ist eine Evaluierung und allfällige Änderung des WKG in der aktuellen Form angesichts der schweren Verstöße geplant?*
 - a. *Wenn ja, welche Ziele werden verfolgt, welche Maßnahmen sind geplant und wie ist der Zeitplan?*
 - b. *Wenn nein, welche Verstöße gegen das Wahlrecht nach WKG würden eine Evaluierung und allfällige Änderung rechtfertigen?*

Die Aufsichtsbefugnis gemäß § 136 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) erstreckt sich auf die Wirtschaftskammern und die Fachorganisationen. Die Wahlbehörden nach dem WKG sind weder Organe der Landeskammern nach § 21 WKG, noch solche der Bundeskammer nach § 33 WKG. Sie unterliegen damit nicht der Aufsicht meines Ressorts. Es besteht daher in diesem Rahmen auch keine Möglichkeit, Wahlen aufzuheben oder mittels Weisung Anordnungen betreffend Wahlen zu erteilen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass es sich bei der Organisation und Durchführung von Wahlen um einen Kernbereich der Selbstverwaltung handelt, die auf Ebene des Bundesverfassungsrechts garantiert ist. Die Ingerenz meines Ressorts beschränkt sich auf die auf Vorschlag der jeweiligen Kammer erfolgende Bestellung der Mitglieder der Hauptwahlkommissionen, deren Vorsitzende und Stellvertretende gemäß § 78 Abs. 3 WKG rechtskundige Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sein müssen.

Wien, am 15. Februar 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

